

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/02/0240

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/06/0256 B 25. Mai 2021 RS 6

Stammrechtssatz

Die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG ist unter anderem dann zulässig, wenn der Sachverständige bereits mit der Sachlage vertraut ist (vgl. VwGH 22.3.1990, 90/06/0032).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024020240.L08